

Bewirtschaftung von ldw Kleingeräten

— II B 4/112 vom 17. 6. 1943 —

Ab 1. 7. d. J. wird für eine Reihe Eisenwaren die Verteilung mittels Warenbezugsrechten bis zum Einzelhändler durchgeführt. Es handelt sich dabei um folgende, zum größten Teil für rein ldw Bedarf bestimmte Erzeugnisse:

1. Schöpflöffel und Durchschläge, emailliert,
2. Gießkannen,
3. Ofenrohr und Knie,
4. Drahtsiebe für den Haushalt,
5. Sturmlaternen,
6. Drahtstifte,
7. Futterkocher / Viehkessel (verzkt. Blechwaren),
8. Schaufeln / Spaten,
9. Neuzeitliche Feld- und Gartengeräte (Kartoffelhacken, Rübenköpfschuppen, Rübenkrehlen, Kultivatoren, Jätehacken),
10. Augen- oder Blatthacken,
11. Landwirtschaftliche Gabeln (Kartoffel-, Rüben-, Dung-, Heugabeln),
12. Eiserne Rechen (Gartenrechen, Handschlepprechen, Handheurechen),
13. Sensen,
14. Kartoffelkörbe,
15. Ketten.

Während nach den Vorschriften der Reichsstelle Eisen und Metalle Kontingentsträger mit Fertigerzeugnissen nur gegen Abgabe von Eisenbezugsrechten beliefert werden dürfen, soll die Deckung des zivilen und damit auch des ldw Bedarfs mit obigen Waren nach wie vor frei über den Handel erfolgen. Bisher konnten die Herstellerfirmen die Erzeugnisse obiger Art an die Händler frei verteilen, was in der Regel prozentual nach früheren Bezügen erfolgte. Durch Einberufungen, Geschäftsschließungen und dgl. entspricht aber die augenblickliche Verteilung keineswegs mehr den tatsächlichen Erfordernissen. Die Belieferung des Einzelhandels durch Hersteller oder Großhändler muß in Zukunft in dem Umfange vorgenommen werden, wie der Einzelhändler Warenbezugsrechte zur Verfügung hat.

Bei den ldw Artikeln ist die Aufteilung auf die einzelnen Gebiete auf Grund der vorliegenden betriebswirtschaftlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit mir erfolgt. Die Aufteilung der Erzeugnisse auf die einzelnen Händler innerhalb der Gauwirtschaftskammern wird von der Abt Handel der Gauwirtschaftskammern vorgenommen. Die Abt Handel der Gauwirtschaftskammern sind von der Reichsgruppe Handel aber angewiesen worden, die Wünsche der LBSch für die Verteilung innerhalb ihrer Gebiete zu berücksichtigen. Es ist den LBSch überlassen, für die Verteilung weitere Vereinbarungen mit den Gauwirtschaftskammern zu treffen.

Durch ein RdSchr vom 10. 6. d. J. hat die Reichsgruppe Handel alle Gauwirtschaftskammern über die durch Einführung der Warenbezugsrechte notwendigen Maßnahmen eingehend unterrichtet. Ein Stück dieses RdSchr habe ich den LBSch (Abt II B 4) zur Unterrichtung zugehen lassen. Die LBSch müssen sich nunmehr mit den Abt Handel bei den Gauwirtschaftskammern umgehend in Verbindung setzen, damit auch die Vorschläge der LBSch für die weitere Verteilung noch berücksichtigt werden. Die LBSch, in deren Gebiet mehrere Gauwirtschaftskammern vorhanden sind, müssen die Vorschläge jeder Gauwirtschaftskammer für deren Bezirk geben.

Kesselöfen (unterfeuerte Futter- und Waschkessel) sollten ursprünglich auch noch in dieses Bewirtschaftungssystem einbezogen werden. Da aber die Reichsstelle für technische Erzeugnisse für Kesselöfen ebenso wie für Küchenherde und Ofen ein Bezugscheinverfahren einführen will, sind sie aus der Regelung mit Warenbezugsrechten herausgelassen worden.

Mit der Reichsgruppe Handel ist vereinbart worden, daß bei einer zentralen Stelle innerhalb der LBSch oder der Gauwirtschaftskammer von jeder Geräteart eine bestimmte Reserve zur Verfügung der LBSch gehalten wird. Über diese Reserve, die in der Regel etwa 5 vH beträgt, soll nur im Einvernehmen mit der LBSch verfügt werden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 677.

Ackerbau

Kartoffelkäferbekämpfung

— II C 931 vom 11. 6. 1943 —

Der RMfEuL hat mit Erl vom 18. 5. 1942 — II A 3—965 — folgendes angeordnet:

„Die zunehmende Bedeutung des Kartoffelanbaues für die Kriegsernährungswirtschaft und die Erfolge der bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erfordern die wirksame Fortführung der Bekämpfung. Nachdem sich die tatkräftige Kartoffelkäferbekämpfung in Frankreich bereits entlastend für das Reichsgebiet ausgewirkt hat, muß es das Ziel der diesjährigen Bemühungen sein, die Vordringungsgrenze zurückzuverlegen und die Befallsdichte weiterhin herabzusetzen. Da jedoch die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen aus mancherlei Gründen wachsenden Schwierigkeiten begegnet, ist es notwendig, daß die mit der Durchführung und Überwachung beauftragten Dienststellen des RNS (Pflanzenschutzämter und Kartoffelkäferabwehrdienst)

von den Verwaltungs- und Polizeibehörden tatkräftig unterstützt werden. Während auf der einen Seite die Pflanzenschutzämter und der Kartoffelkäferabwehrdienst gehalten sind, die durch andere wichtige Arbeiten außerordentlich stark beanspruchten Bevölkerungskreise, soweit als es sachlich irgend wie vertretbar ist, zu schonen, muß auf der anderen Seite sichergestellt werden, daß die aus der Gefährdung oder der Befallslage heraus notwendigen Maßnahmen schlagartig und wirksam durchgeführt werden. Nur so läßt sich ein weiteres Vordringen und insbesondere die völlige Vernichtung etwa auftretender Schädlingsherde in den bisher befallsfreien Gebieten erreichen.

Die Bekämpfung ist auch in diesem Jahre auf der Grundlage der neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. 4. 1941 (RGBl I S. 277) durchzuführen. In Ergänzung meiner RdErl vom 18. 5 und 5. 8. 1942 — II A 3—1052 und 1920 — ist dabei im einzelnen noch folgendes zu berücksichtigen: